

Bekanntmachung des Landratsamtes Rastatt



der Genehmigung der Verbandssatzung vom 4. Dezember 2020 und der
Verbandssatzung des Zweckverbands Wasserversorgung Iffezheim/Hügelsheim
vom 1. Dezember 2020

Verbandssatzung des Zweckverbands Wasserversorgung Iffezheim/Hügelsheim

(Stand: 01.12.2020)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Die Gemeinden Iffezheim und Hügelsheim bilden unter dem Namen „**Wasserversorgung Iffezheim/Hügelsheim**“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Iffezheim.

§ 2

Zweckverbandsgebiet, Aufgaben des Zweckverbandes und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Das Zweckverbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe für die Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Verbandsmitglieder die Anlagen gemäß § 3 zu bauen, wirtschaftlich zu betreiben, zu unterhalten und zu erweitern. Für diese Aufgabe hat er die erforderlichen organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen. Die Trink- und Brauchwasserversorgung in den Gemeinden Iffezheim und Hügelsheim erfolgt weiterhin durch die jeweilige Gemeinde.
- (3) Der Zweckverband hat die Möglichkeit, die Betriebsführung der Verbandsanlagen nach Maßgabe dieser Verbandssatzung auf einen Dritten zu übertragen.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen Ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten. Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben unter Wahrung datenschutzrechtlicher Anforderungen die unentgeltliche Nutzung ihrer Akten, Archive und ihres Kartenmaterials.
- (5) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, die Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.



- (6) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Erstellung der Verbandsanlagen durch Dienstbarkeiten zu gestatten. Für die Gewährung der Dienstbarkeiten können Entgelte von den Verbandsmitgliedern erhoben werden.
- (7) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Verbandsanlagen

- (1) Die Verbandsanlagen umfassen zwei Verbundleitungen (Transportleitungen) zwischen den Tiefbrunnen der Verbandsmitglieder mit dem Grundwasserwerk Sandweier der Stadt Baden-Baden sowie die notwendigen Übergabeschächte.
- (2) Die Verbandsanlagen und -einrichtungen werden vom Zweckverband erstellt, unterhalten, betrieben, erweitert und erneuert. Sie bleiben Eigentum des Zweckverbandes.
- (3) Die vorhandenen Tiefbrunnen und Ortsnetze verbleiben im Eigentum der Verbandsmitglieder.
- (4) Nicht zu den Verbandsanlagen zählt die Notverbundleitung zwischen dem Tiefbrunnen der Gemeinde Hügelsheim im Gemeindewald Abt. I „Feldschlag“ und den Tiefbrunnen der Gemeinde Iffezheim im Gemeindewald Distrikt I (Oberwald) Abt. II sowie die Pumpstation des Wasserwerkes Iffezheim und des sich daran befindlichen Energieanschlusses der Gemeinde Hügelsheim gemäß der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hügelsheim und Gemeinde Iffezheim zur Wasserversorgung vom 07.11.1988.

§ 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Verbandsmitglieder im Innenverhältnis zu gleichen Teilen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§ 6) und der Verbandsvorsitzende (§ 8).
- (2) Soweit sich aus dem GKZ und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister vertreten. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 GemO.
- (3) Die Verbandsversammlung besteht darüber hinaus aus vier weiteren Vertretern, von denen jeweils zwei auf die Gemeinden Iffezheim und Hügelsheim entfallen. Die weiteren Vertreter werden nach jeder Gemeinderatswahl vom neu gebildeten Gemeinderat der Verbandsmitglieder aus seiner Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 30 GemO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter ihr Amt weiter wahr. Für die weiteren Vertreter können Stellvertreter gewählt werden, welche die Vertreter im Falle der Verhinderung vertreten.
- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.
- (5) Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird - wiederum widerruflich - ein Nachfolger gewählt. Endet das Amt eines Vertreters durch Widerruf, so gilt der zweite Halbsatz des Satzes 1 entsprechend.
- (6) In der Verbandsversammlung stehen den Gemeinden Iffezheim und Hügelsheim jeweils drei Stimmen zu. Mehrere Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitglieds anwesend, so werden deren Stimmen vom Bürgermeister oder bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter geführt, es sei denn, dass in der Sitzung ausdrücklich ein anderer Vertreter des Verbandsmitglieds als Stimmführer benannt wird.
- (7) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (8) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss ohne Verzögerung auch dann einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören. Die Verbandsversammlung wird – sofern möglich – im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchgeführt. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

(1) Ungeachtet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und weiterer sich aus der Verbandssatzung ergebender Zuständigkeiten ist die Verbandsversammlung für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Erlass und Änderung der Verbandssatzung, Änderung des Zweckverbandsgebietes und die Aufnahme von Verbandsmitgliedern mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder;
2. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder;
3. Feststellung des Jahresabschlusses und der Jahresberichte sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden und soweit erforderlich die Bestellung eines Bilanzprüfers;
4. Feststellung und Änderung des Haushaltsplans;
5. Festsetzung der Umlagen;
6. Ausführung von investiven Maßnahmen und die Anerkennung der Schlussrechnung, wenn die Gesamtkosten der Maßnahmen 25.000 Euro übersteigen;
7. Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und andere Gewährschaften, wenn der Betrag den Wert von 25.000 Euro übersteigt;
8. Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen an den Zweckverband, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt;
9. Darlehenshingaben, Verzicht von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt;
10. Bewilligung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, deren Wert 5.000 Euro übersteigen;
11. Erwerb und Tausch, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt;
12. Die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Beitritt zu anderen Verbänden;
13. Beschlussfassung zu allen sonstigen Angelegenheiten des Zweckverbandes, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für den Verband sind.

- (2) Die Beschlüsse werden, sofern sich aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt, mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten die Regelungen von § 15 GKZ und die Verbandssatzung.

§ 8 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Weisungsaufgaben des Zweckverbands erfüllt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Sitzung nach jeder Neubestellung (§ 6 Abs. 3) der weiteren Vertreter für deren Amtszeit einen Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Verbandsvorsitzender soll in der Regel ein Bürgermeister einer Gemeinde sein und er muss es sein, wenn der Zweckverband Weisungsaufgaben erfüllt. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden soll in der Regel ebenfalls Bürgermeister einer Gemeinde sein.
- (4) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihre Funktionen bis zu einer Neuwahl nach Satz 1 weiter wahr.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (6) In dringenden Angelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 9 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten – mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters – als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst ein Sitzungsgeld.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

- (3) Die Höhe der Sitzungsgelder und der Aufwandsentschädigung ist durch Satzung zu bestimmen.

§ 10

Verbandsrechner und Schriftführer

- (1) Zur Besorgung der Rechnungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes bestellt die Verbandsversammlung einen Verbandsrechner. Für die Führung der Niederschrift in der Verbandsversammlung bestellt diese einen Schriftführer. Für den Zeitpunkt der Wahl und Amtsdauer gelten §§ 6 und 8 Abs. 3, 4 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 werden nebenamtlich wahrgenommen. Die Vergütung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt. Insbesondere sind die Vorschriften über die Nebentätigkeit eines Beamten nach §§ 60 ff. des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg zu beachten.

III. Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft gemäß § 18 GKZ.
- (2) Das Haushaltsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Kosten für die erstmalige Herstellung, für die Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen („Baukosten“) und die Tilgung der aufgenommenen Darlehen trägt der Zweckverband.
- (2) Die Finanzierung des Zweckverbandes und der Baukosten kann durch Baukostenumlagen der Verbandsmitglieder, Eigenmittel des Zweckverbandes, Zuwendungen und Beiträge Dritter sowie durch Kredite erfolgen.
- (3) Die Maßstäbe für die Umlagen sind so zu bemessen, dass der Finanzbedarf für die einzelnen Aufgaben angemessen auf die Verbandsmitglieder verteilt wird. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr im Voraus festzusetzen.
- (4) Von jedem Mitglied wird eine Umlage zur Finanzierung der Baukosten geleistet, sofern der Kostenaufwand durch andere Mittel des Zweckverbandes nicht abgedeckt werden kann. Die Umlage zur Finanzierung der Baukosten ist von den Verbandsmitgliedern jeweils zu gleichen Teilen zu entrichten.

- (5) Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Säumniszuschläge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes fordern.
- (6) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass die Verbandsmitglieder anstelle von Umlagen zur Hingabe von verzinslichen Darlehen an den Zweckverband verpflichtet sind.
- (7) Der Zweckverband kann auf die Umlage Abschlagszahlungen während des Wirtschaftsjahres entsprechend dem Mittelbedarf von den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes anfordern.

§ 13

Betriebskosten und Unterhaltung der Verbandsanlagen

- (1) Die Kosten der Verbandsanlagen nach § 3, die sich aus den laufenden Betriebskosten, den Unterhaltungskosten, den Verwaltungskosten, den Abschreibungen – ohne den Zinsaufwand – ergeben, werden nach Maßgabe der Wasserlieferungen in die Ortsnetze auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Zu diesem Zweck wird zu Beginn des Haushaltsjahres anhand der Verbrauchsdaten des Vorjahres die Umlage bestimmt. Übersteigt oder unterschreitet die tatsächliche Menge an Wasserlieferungen die zu Beginn des Haushaltsjahres festgesetzte Umlage, kann eine Korrektur der Umlage anhand der tatsächlich gelieferten Menge an Wasser in die Ortsnetze der Verbandsmitglieder erfolgen. Liegen zu Beginn des Haushaltsjahres noch keine Verbrauchsdaten vor, so wird die in der Haushaltssatzung festgesetzte Umlage zu gleichen Teilen von den Verbandsmitgliedern entrichtet.
- (2) Zur Feststellung der Wasserlieferungen werden Verbundwasserzähler in die Wasserübergabeschächte eingebaut und betrieben.
- (3) Der sich aus den Darlehen des Zweckverbandes einschließlich der Darlehen der Mitglieder ergebende Zinsaufwand wird auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Schlüssel nach § 13 Abs. 1 umgelegt.
- (4) Die sich nach Rechnungsabschluss und Feststellung der Jahresrechnung gem. Abs. 1 und 3 ergebende Umlage haben die Verbandsmitglieder innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung an die Kasse des Zweckverbandes abzuführen. Bis zur endgültigen Feststellung der Umlage kann der Verband von den Mitgliedern Vorschüsse in Höhe der Vorjahresleistung anfordern, wobei die nach Abs. 2 festgestellten Wasserlieferungen zu berücksichtigen sind.

§ 14

Bekanntmachungen des Verbandes

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen bei jedem Verbandsmitglied nach der dortigen Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen.

§ 15

Aufnahme weiterer Mitglieder

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder durch die Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (2) Die neu aufzunehmenden Mitglieder haben dem Zweckverband einen Ausgleich für das bestehende Verbandsvermögen zu leisten, über dessen Höhe die Verbandsversammlung entscheidet.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig. Darüber hinaus bedarf der Beschluss über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds dessen schriftlicher Zustimmung.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Zweckverbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds und der dadurch bedingten Auflösung des Zweckverbandes fällt das verwertbare Vermögen des Zweckverbandes den Mitgliedsgemeinden je zur Hälfte zu. Die Verbandsmitglieder haften für die bis zur Auflösung des Zweckverbandes entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Beschluss über die Auflösung sind mit der Genehmigung von dem Zweckverband öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes verbleiben die Verbundleitungen im Erdreich der Grundstücke der Gemeinde Iffezheim. Die Gemeinde Iffezheim hat der Gemeinde Hügelsheim für den Verbleib der Verbundleitungen auf ihren Grundstücken einen Wertausgleich zu entrichten, den ein gemeinsam bestellter Gutachter festlegt. Auch die Übergabeschächte verbleiben bei der Auflösung des Zweckverbandes im Erdreich und unterliegen einem gutachterlich festgelegten Wertausgleich zwischen den Gemeinden Iffezheim und Hügelsheim.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Für die Gemeinde Iffezheim als Verbandsmitglied
Iffezheim, 01.12.2020



Christian Schmid
Bürgermeister



Für die Gemeinde Hügelsheim als Verbandsmitglied
Hügelsheim, 01.12.2020



Reiner Dehmelt
Bürgermeister



Das Landratsamt Rastatt -Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt - hat mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 diese Verbandssatzung gem. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

Rastatt, 9. Dezember 2020

Landratsamt Rastatt
gez. Toni Huber – Landrat-